

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.349.261

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6605/J-NR/2021

Wien, am 12. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2021 unter der Nr. **6605/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „vorzeitige Enthaftung eines Terrorverdächtigen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Wurden das Justizministerium und allen voran Sie als zuständige Ministerin VOR der Enthaftung über den Umstand einer möglichen anstehenden Enthaftung aufgrund der Nichteinhaltung von Fristen informiert?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, wann genau wurde das Justizministerium bzw. Sie zum ersten Mal darüber informiert?*
 - c. Wenn ja, wie oft wurde das Justizministerium bzw. Sie über den Umstand einer möglichen anstehenden Enthaftung aufgrund der Nichteinhaltung von Fristen informiert? (Bitte um Angabe genauer Kalenderdaten)*
 - d. Wenn ja, wer hat das Justizministerium bzw. Sie darüber informiert?*
 - e. Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, damit es zu keiner Enthaftung und Einhaltung der Fristen kommt?*

- *2. Im Falle dessen, dass das Justizministerium bzw. Sie nicht vor der Enthaftung informiert wurden:*
 - a. Warum wurden das Justizministerium bzw. Sie nicht vor der Enthaftung informiert?*
 - b. Wann wurde das Justizministerium bzw. Sie über die Enthaftung zum ersten Mal informiert?*
 - c. Wer informierte das Ministerium bzw. Sie über die Enthaftung?*
 - d. Welche Maßnahmen haben Sie ab Kenntnis der Enthaftung gesetzt?*

Das Bundesministerium für Justiz wurde vom „Umstand einer möglichen anstehenden Enthaftung aufgrund der Nichteinhaltung von Fristen“ nicht informiert.

Zur Frage 3:

- *Wurde von Seiten der Justiz das LVT / BVT von der Enthaftung des Terrorverdächtigen informiert?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, wann genau wurde das LVT / BVT informiert?*
 - c. Wenn ja, wer genau wurde beim LVT / BVT über die Enthaftung informiert?*

Der beschlussfassenden Richter des Landesgerichtes Wien hat am 5. Mai 2021 den Journaldienst des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien von der Entlassung der in der Anfrage relevierten Person in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 4:

- *Warum konnten die maßgeblichen Fristen nicht eingehalten?*

Ich schicke voraus, dass das interessierende Ermittlungsverfahren gegen sieben, später sechs Tatverdächtige selbst für ein Verfahren dieser Art ungewöhnlich komplex und vielschichtig und in Folge dementsprechend zeitaufwendig in der Bearbeitung war.

Aus dem Punkt 6. Ist die Chronologie des gegenständlichen Falles ersichtlich.

Die Bearbeitung, Schriftguterstellung, Anfertigung von Übersetzungen und der Transport des bis dato auf 49 Aktenbände (zu je 500 Seiten) angewachsenen Aktes stellten die Justizbehörden gerade in Zeiten des pandemiebedingten Lockdowns vor besondere Herausforderungen.

Zur Frage 5:

- *Bei welchem Gericht sehen Sie die Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung der maßgeblichen Fristen?*

§ 178 StPO normiert unerstreckbare Höchstfristen für die Untersuchungshaft. Sie beginnen mit dem Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchungshaft zu laufen und betragen bei Verbrechen, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, zwei Jahre. Kann die Hauptverhandlung bis zum Ablauf der Höchstfrist nicht begonnen werden („Aufruf der Sache“ gemäß § 239 erster Satz StPO), ist bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 178 Abs 3 StPO mit Enthftung vorzugehen.

Zur Frage 6:

- *Bitte erläutern Sie so genau wie möglich den Aktenlauf unter Angabe der einzelnen „Stationen“ und Zeiträume in denen sich der Akt bei den jeweiligen Behörden / Gerichten von Inhaftierung bis Enthftung des Terrorverdächtigen befand.*
 - 24. April 2019: Festnahme des anfragegegenständlichen Angeklagten
 - 26. April 2019: Verhängung der Untersuchungshaft (Vollzug in der JA Graz-Jakomini)
 - 5. August 2020: Einlangen des Abschlussberichts des LVT Steiermark bei der Staatsanwaltschaft Graz
 - 24. August 2020: Übermittlung des Anklageentwurfs der Staatsanwaltschaft Graz an die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit Vorhabensbericht
 - 7. Oktober 2020: Übermittlung des Anklageentwurfs an das Bundesministerium für Justiz
 - 20. Oktober 2020: Genehmigung des Anklagevorhabens durch das Bundesministerium für Justiz
 - 3. November 2020: Einbringung der Anklageschrift gegen sieben Angeklagte durch die Staatsanwaltschaft Graz beim Landesgericht für Strafsachen Graz. Zustellung der Anklageschrift an die Verteidigung sowie Bestellung von Verfahrenshilfeverteidigern
 - 13. November 2020: Verfahrenseinstellung wegen Todes hinsichtlich eines Angeklagten
 - Im Anschluss legte das Landesgericht für Strafsachen Graz die Strafsache im Wege des Oberlandesgericht Graz dem Obersten Gerichtshof mit Stellungnahme vom 16. November 2020 mit Verweis auf die Haftsache und Lockdown-Situation vor, weil es sich (aufgrund des Erstatorts) für örtlich unzuständig erachtete.

- 3. Dezember 2020: „Ersuchen um Aufklärung“ (§ 89 Abs 5 StPO) an die Staatsanwaltschaft Graz.
- 8. Dezember 2020: Replik der Staatsanwaltschaft Graz
- 22. Dezember 2020: Beschluss des Oberlandesgerichts Graz: Entscheidung über die Anklageeinsprüche zweier Mitangeklagter; Prüfung der Zuständigkeit nach § 213 Abs 6 StPO wegen erstgerichtlicher Bedenken hinsichtlich des anfragegegenständlichen Angeklagten; zur Entscheidung über den Einspruchsgrund des § 212 Z 6 StPO werden die Akten gemäß § 215 Abs 4 zweiter Satz StPO dem Obersten Gerichtshof vorgelegt. Zwei Mitangeklagte werden mit ihren Einsprüchen darauf verwiesen; die verhängten Untersuchungshaft bei zwei Angeklagten (darunter der anfragegegenständliche Angeklagte) werden fortgesetzt. Übersetzung und Zustellung der Anklage an den anfragegegenständlichen Angeklagten.
- 4. Februar 2021: Vorlage des Aktes vom Oberlandesgericht Graz an den Obersten Gerichtshof gemäß § 215 Abs 4 zweiter Satz StPO
- 15. Februar 2021: Einlangen des Akts beim Obersten Gerichtshof: Weiterleitung des Akts am 17. Februar 2021 an die Generalprokuratur zur Stellungnahme, Rücklangen des Aktes am 2. März 2021
- 25. März 2021: Beschluss des Obersten Gerichtshof: Zuweisung der Rechtssache an das Oberlandesgericht Wien zur Entscheidung über die Einsprüche
- 30. April 2021: Rechtsmittelentscheidung des Oberlandesgerichtes Wien: Abweisung zweier Anklageeinsprüche von Mitangeklagten; Zuweisung der Strafsache an das Landesgericht für Strafsachen Wien (für junge Erwachsene); Entscheidung über einen Enthaftungsantrag zuletzt vom 26. April 2021 und Fortsetzung der U-Haft hinsichtlich zweier Angeklagter
- 4. Mai 2021: Erfassung des Aktes beim Landesgericht für Strafsachen Wien
- 5. Mai 2021: Enthaftung des anfragegegenständlichen Angeklagten mit Beschluss

Zur Frage 7:

- *Warum dauerte die Entscheidung des OGH über die Zuständigkeit „mehrere Monate“?*

Nach der unter Punkt 6. ersichtlichen Chronologie hat der Oberste Gerichtshof den Akt am 15. Februar 2021 erhalten, zwei Tage später zur Stellungnahme der Generalprokuratur übermittelt und diese samt Akt am 2. März wiedererhalten. Die Zuständigkeitsentscheidung wurde am 25. März 2021 getroffen.

Zur Frage 8:

- *Wann erfuhr das OLG Wien von seiner Zuständigkeit in dieser Causa und wann wanderte die Zuständigkeit zum LG Wien?*

Der Akt wurde dem Oberlandesgericht Wien nach der Beschlussfassung durch den Obersten Gerichtshof übermittelt.

Zur Frage 9:

- *Wann erfuhr das LG Wien von seiner Zuständigkeit?*

Am 4. Mai 2021.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Tage genau blieb dem LG Wien, um eine fristgerechte Hauptverhandlung anzusetzen?*

Aufgrund des Ablaufs der Höchstfrist der Untersuchungshaft war eine sofortige Enthftung des Angeklagten vorzunehmen; siehe dazu Punkt 5.

Zur Frage 11:

- *Wurde vom LG Wien bereits ein Termin für eine Hauptverhandlung angesetzt?*

Die Hauptverhandlung gegen sechs Angeklagte beginnt am 7. Juli 2021, vorerst sind neun Verhandlungstage im Juli 2021 anberaumt.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Enthftungen aufgrund von Fristversäumnissen gab es in den Jahren 2017 bis 2021? (Mit dem Ersuchen aus welchen Gründen, wegen welcher Delikte hätte es eine Anklage geben sollen und welche Gerichte waren davon betroffen?)*

Dazu steht mir aus der Verfahrensautomation Justiz kein Zahlenmaterial zur Verfügung. Weder mir noch der Dienstaufsicht meines Hauses sind aber weitere Fälle bekannt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

